



litik gefragt, die nicht jedem spontanen Gefühl populistisch nachgeben darf. Es soll deshalb darauf hingewiesen werden, daß es grundsätzlich nicht um einen privilegierten Zugang zur sozialen Versorgung aufgrund von Delinquenz geht, sondern einerseits um Gleichbehandlung in dem Sinne, daß registrierte Delinquenz kein Anlaß zum (partiellen) Ausschluß aus dem sozialen Versorgungssystem sein darf. Zum anderen geht es um bedarfsangemessene Hilfen zur Integration und zum Ausgleich besonderer Benachteiligungen, so daß die tatsächlich benötigten Sozialleistungen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Lebenslagenverbesserung im Einzelfall überdurchschnittlich hoch sein können. Im Grundsatz geht es darum,

zum einen die Lebenslage aller Bürger zu verbessern und den Mindeststandard anzuheben, und sich zum anderen auch diesbezüglich gegen Marginalisierungen und Stigmatisierungen aufgrund von kriminalisiertem abweichenden Verhalten auszusprechen.

Diese Hilfen sollen zur Vermeidung von zusätzlichen Stigmatisierungen vorrangig durch das Regelhilfesystem geleistet werden und verstehen sich als Leistungen, auf die von Seiten des Hilfesuchenden ein Rechtsanspruch besteht, und nicht als Eingriffe oder Zwangsmaßnahmen.

sten Steuerbetrüger, Umweltstraftäter, Verkehrsstraftäter oder Konkursbetrüger – können jenseits des Strafrechts und u.a. auch durch andere angeordnete Nachteile effektiver und humaner zur Normtreue gebracht werden.

Zurückhaltung ist geboten

Die sichernde Funktion des Einsperrens zum Schutz vor schweren Rechtsgutverletzungen ist zum einen beschränkt, sofern man die betroffenen Personen nicht lebenslang einsperren will, was mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Würde des Menschen nicht vereinbar wäre. Ein solches zeitlich beschränktes Einsperren wird in vielen Fällen zu Prisonisierungsschäden führen, Deprivationen und Desintegration fördern und somit das Risiko späterer schwerer Straftaten eher erhöhen. Vor allem aber wird es in den meisten Fällen sehr schwierig sein, die Notwendigkeit einer solchen Sicherung zu prognostizieren – die Ergebnisse der internationalen Prognoseforschung sind da eindeutig. Deshalb verbietet sich auch eine Ausweitung der Anwendung der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Man wird da immer wieder vor der gesellschaftlichen Risikoabwägung zwischen der Achtung der Freiheitsrechte der Menschen und der Möglichkeit neuer Straftaten stehen. Aus diesen Gründen muß das Einsperren von Menschen als extreme Form der Ausgrenzung in einem freiheitlichen Rechtsstaat auf ein Minimum reduziert werden – eine Ausweitung ist keineswegs zu rechtfertigen und dient auch nicht dem Rechtsschutz und Rechtsfrieden.

Soweit das Einsperren von Menschen heute unerlässlich erscheint, muß Deprivationsfolgen von Anfang an entgegengewirkt werden. Das Strafvollzugsgesetz hatte bei seiner Einführung trotz vieler Mängel (hinsichtlich der fehlenden tariflichen Entlohnung für Gefangene, deren mangelhafte Einbeziehung in die Sozialversicherung, die eingeschränkte Krankenversorgung und den Glauben an die Zwangsbehandlung) durchaus einen Begriff von den Problemen totaler Institutionen und versprach mehr Rechtssicherheit, Transparenz, öffentliche Kontrolle und eine Öffnung des Vollzugs im Sinne der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Von all dem ist die Praxis heute weit entfernt – aber die Kritik an den totalen Institutionen mit ihren spezifischen Kommunikationsformen, ihrer strukturellen Gewalt, die nicht selten zur handgreiflichen wird, ihrer Eingeschlechtlichkeit und ihren Desintegrationsfolgen war damals richtig und ist es heute. Selten waren die Zustände in den Gefängnissen weiter von dem Standard entfernt, den das Gesetz gebietet und der gemessen an den Anforderungen der Humanität und Fachlichkeit geboten erscheint. Sowohl ausländische Vorbilder (zum Beispiel Dänemark) als auch die Erfahrungen der vermehrten Ausgänge und Hafturlaube in den letzten 20 Jahren, die keineswegs zu einer Erhöhung der Mißbrauchsquoten führten, empfeh-

Freiheitsentzug – weniger und kürzer

Heinz Cornel

Das Einsperren von Menschen hat kriminalpolitisch eine Jahrhunderte alte Tradition und wird unterschiedlich legitimiert. Zeitweise wurde es vor allem als humaner Fortschritt gegenüber den vielfältigen Todes- und Leibesstrafen des Mittelalters gesehen, zum Zwecke der Disziplinierung von Arbeitskräften unter der Überschrift der Besserung benutzt und/oder vorrangig zur Abschreckung der nicht inhaftierten Bevölkerung gebraucht. Empirisch zeigte sich, daß eine

Integration im Sinne dessen, was in der Regel in den letzten Jahrzehnten in der BRD Resozialisierung genannt und als Ziel des Strafvollzugs formuliert wird (§ 2 StVollzG), als Zwangsbehandlung und in Unfreiheit kaum möglich ist und daß dieses Einsperren deshalb auch so zweckrational nicht zu rechtfertigen ist. Auch die abschreckende Wirkung ist, zumindest für den Personenkreis, der abgeschreckt werden soll, empirisch nicht nachweisbar. Andere Personen – beispielsweise die mei-

len eine weitestgehende Öffnung des Regelvollzugs und möglichst kleine Einheiten.

Die vom Gesetzgeber durch die große Strafrechtsreform in den sechziger Jahren gewünschte reduzierte Anwendung kurzer Freiheitsstrafen, das heißt vor allem deren Ersetzung durch die Geldstrafen, hat teilweise zu dem Umkehrschluß geführt, längere Freiheitsstrafen seien im Sinne des Vollzugsziels erfolversprechender, weil man quasi »länger und sinnvoller behandeln« könne. Abgesehen davon, daß solche Behandlungsangebote im Vollzug rar sind und Behandlung unter Zwang (siehe oben) grundsätzlich nicht erfolversprechend und legitimierbar ist, konnte diese These eines Zusammenhangs von Vollzugsdauer und Resozialisierungserfolg im Regelvollzug nicht verifiziert werden.

Fachlich weitestgehend unbestritten ist die Auffassung, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ganz besonders schädlich und deshalb kriminalpolitisch problematisch ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, daß sie unter bestimmten Bedingungen mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Jenseits der kriminalpolitischen Forderung nach genereller Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, wie sie in Deutschland immer wieder erhoben wird und in anderen europäischen Ländern bereits verwirklicht ist, wird man darauf hinweisen müssen, daß es keinerlei Indizien dafür gibt, daß die generalpräventive Wirkung dieser Strafe in den Ländern geringer ist, die im Durchschnitt nach der Hälfte oder weniger als der in Deutschland üblichen Durchschnittsvollstreckungszeit zur Bewährung entlassen. Entgegen diesen Erkenntnissen wächst die durchschnittliche Vollstreckungszeit von Jahr zu Jahr, was auch spezialpräventiv nicht begründet werden kann.

Untersuchungshaft ist besonders zu vermeiden

Diese kriminalpolitische Einsicht der weitestgehenden Zurückhaltung beim Einsperren muß auch für die Untersuchungshaft gelten. Nachdem die Anzahl der Untersuchungshaftgefangenen seit Beginn der 80er-Jahre vom Höchststand nach dem Krieg innerhalb weniger Jahre auf den niedrigsten Stand sank und sich nun innerhalb weniger Jahre wiederum auf den neuen Höchststand verdoppelte, kann niemand mehr bestreiten, daß diese Zahl eine kriminalpolitisch gestaltete ist. Sie korrespondiert kaum mit der Anzahl der registrierten Delikte und späteren Verurteilungen oder Strafgefangenenzahlen. Mit dem Bundesverfassungsgericht soll daran festgehalten werden, daß U-Haft nur ein geordnetes Strafverfahren gewährleisten und gegebenenfalls die Strafvollstreckung sicherstellen soll und daß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip dabei eine hohe Bedeutung zukommt. Vor 125 Jahren hieß es in den Motiven zum Entwurf der StPO, »daß eine StPO nicht die Aufgabe hat, Vorbeugemaßregeln polizeilicher Natur zu treffen...«. Von dieser Auf-

fassung wurde erst mit der Einführung der polizeilichen Schutzhaft 1933 und dem Haftgrund »Schwere der Schuld« 1935 abgewichen, der 1946 von den Alliierten »als offensichtlich auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruhend« beseitigt wurde. Jeder, der weiterhin eine Ausweitung der Verhängungsmöglichkeiten von Untersuchungshaft fordert, muß wissen, in welche Tradition er sich stellt.

Ein seit langem überfälliges Untersuchungshaftvollzugsgesetz muß dafür sorgen, daß Untersuchungsfangene nicht weiterhin so in ihren Grundrechten beschränkt werden, als hätten sie sämtliche Haftgründe zugleich erfüllt, und der Unschuldsvermutung im Alltag der Untersuchungshaftanstalten zu ihrem Recht verhelfen. Untersuchungshaft vermeidende und reduzierende Angebote sind auszuweiten.

Jugend und Kriminalpolitik

Frieder Dünkel¹

Ein gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht eigenständiges, durch erzieherische anstatt bestrafende Sanktionen charakterisiertes und die Entwicklungs- beziehungsweise Integrationsprobleme junger Menschen in besonderem Maße berücksichtigendes Jugendrecht ist nach wie vor unverzichtbar. Eine Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht (mit lediglich einigen wenigen Sonderregelungen zur Strafmilderung bei Jugendlichen) ist nicht wünschenswert und widerspricht jedenfalls solange den Empfehlungen des Europarats ebenso wie der Vereinten Nationen (vgl. die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985), als das Erwachsenenstrafrecht selbst überwiegend repressiv orientiert bleibt.

Eigenständige Jugendgerichtsbarkeit

Das Jugend(straf)recht ist so auszugestalten, daß die Reaktionen auf Straftaten junger Menschen milder sind als bei Erwachsenen. Dies entspricht der im Regelfall in der Entwicklungsphase »Jugend« im Vergleich zum Erwachsenenalter anzunehmenden geringeren »Schuld« junger Straftäter. Hierzu bedarf es einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit, deren Verfahrensbeteiligte (Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Sozialarbeiter der Jugendgerichte) besonders erzieherisch und jugendkriminalologisch ausgebildet sind. Unabhängig von der Ausrichtung an einem jugendhilfe- oder jugendstrafrechtlichen Ansatz müssen die Grundsätze eines fairen, am Prinzip der »minimalen« Eingriffsintensität orientierten Verfahrens beachtet werden (Subsidiaritätsgrundsatz).

Verfahrensrechtliche Grundsätze wie das Recht auf einen Rechtsbeistand, die Möglichkeit auch gegenüber in erster Linie erzieherischen Maßnahmen Rechtsmittel einzulegen und dem Prozeß gegen Erwachsene entsprechende Anforderungen an die Wahrheitsermittlung sowie Beweisverwertung sind im Bereich des Jugendgerichtsverfahrens unverzichtbar und in gleichem Umfang wie bei Erwachsenen zu gewährleisten.

Die Möglichkeit, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen, muß bereits im Ermittlungsverfahren umfassend (auch bei Diversionsmaßnahmen) und gegebenenfalls kostenlos gewährleistet sein. Im Falle der drohenden Anordnung von Untersuchungshaft oder der Verurteilung zu Jugendstrafe sollte die Beiordnung eines Rechtsbeistands obligatorisch sein. Ferner ist die Beteiligung der Erziehungsberechtigten (Eltern) und von Sozialarbeitern sicherzustellen, die von der sozialen Lage und den Integrationsmöglichkeiten des Jugendlichen berichten.

Die in zahlreichen Ländern zu beobachtenden (erzieherisch begründeten) Restriktionen im Hinblick auf Rechtsmittel verurteilter Jugendlicher (zum Beispiel in Deutschland) sind nicht zu rechtfertigen. Der Erziehungsgedanke darf auch auf der verfahrensrechtlichen Ebene nicht zu Benachteiligungen Jugendlicher führen.

Einschränkung der Haftgründe

Untersuchungshaft wird in vielen Ländern gerade bei Jugendlichen unverhältnismäßig häufig angeordnet und im Sinne einer kurzen Freiheitsstrafe mißbraucht. Davon betroffen sind vor al-